

Der Rendsburger Schulschwänzer-Fall



(Foto von Arne List, Wikipedia.)¹
Die protzige Moschee in Rendsburg ist nicht nur die größte Moschee in Schleswig-Holstein, sondern auch der größte architektonische Schandfleck in ganz Norddeutschland.



„Der kleine Schulschwänzer.“²
Von Anton Ebert (1845-1896),
Wien, 1885.

1 x Moschee geschwänzt, = 300,00 Euro Bußgeld?

Eine Verteidigerschrift für die breite Öffentlichkeit.

**Von Rechtsanwalt Alexander Heumann
Fachanwalt für Familienrecht**

**Achte (ergänzte und überarbeitete) Auflage © 2016-2018,
38 Seiten, Stand: 21. Juni 2018**



Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Sachverhalt	Seite 3
I. Die Grundlagen.	Seite 3
II. „Behörden zwingen Schüler, Moschee zu besuchen“ (Großzitat/Gastbeitrag von Thomas Böhm)	Seite 5
III. Eine Ergänzung.	Seite 7
Rechtslage	Seite 7
I. Bundesrecht (§ 47 OWiG)	Seite 7
II. Landesrecht (§§ 26 und 144 SchulG)	Seite 8
III. Lehrplan „Erdkunde“	Seite 9
Verteidigungslinien	Seite 11
I. „Unterricht“ oder „Informationsveranstaltung“?	Seite 11
II. Grundrechte und rechtfertigender Notstand (§ 16 OWiG)	Seite 13
Anhänge	
„Anhang A“ und „Anhang B“	Seite 16
Nachtrag	
Erster Zwischenbericht, Stand: 31.10.2016	Seite 17
Zweiter Zwischenbericht, Stand: 09.11.2016	Seite 20
Dritter Zwischenbericht, Stand: 10.08.2017	Seite 26
Vierter Zwischenbericht, Stand: 21.06.2018	Seite 31
Fuß- bzw. Endnoten	Seite 36

Impressum:

Herausgeber und V. i. S. d. P.:
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Alexander Heumann, Rathelbeckstraße 313, 40627 Düsseldorf,
Telefon (0211) 1646068, Telefax (0211) 1646069,
URL: http://familien-u-erbrecht.de/ · E-Mail: info@familien-u-erbrecht.de

Siebte (ergänzte) Auflage © 2016-2018, 37 Seiten, Stand: 6. März 2018 – Alle Rechte vorbehalten!



Der Rendsburger Schulschwänzer-Fall

Zum Sachverhalt:

I.

In der schleswig-holsteinischen Klein- und Kreisstadt Rendsburg mit ungefähr 27.000 Einwohnern gibt es eine „Eckernförder Straße“, und dort liegt mit der Hausnummer „58 b-d“ – oder mit anderen Worten: „mit den Hausnummern von 58b bis 58d“ – das städtische Gymnasium „Kronwerk“.

Diese Schule wurde 1974 als drittes Rendsburger Gymnasium vom Kreis Rendsburg-Eckernförde gegründet. Das Schulgelände befindet sich auf dem Teil der ehemaligen Festung Rendsburg, der wegen seiner charakteristischen Form „Kronwerk“ hieß. Name und Logo der Schule erinnern daran.³ Zum pädagogischen Leitbild der städtischen – und deshalb zur religiösen, Neutralität verpflichteten – Schule bekennen die Verfasser des Schulprogramms: „Das Gymnasium Kronwerk ist hinsichtlich seiner Bildungs- und Erziehungsaufgaben sowohl christlich-humanistischer Bildungstradition als auch einer modernen naturwissenschaftlich-technischen Entwicklung verpflichtet.“⁴

Nanu, ist „christlich-humanistisch“ in Deutschland altmodisch und „unmodern“?

In unmittelbarer Nachbarschaft zu dem – unmodernen und modernen – Gymnasium „Kronwerk“ von 1974 befindet sich die „Centrum-Moschee“. Sie steht an der Eckernförder Straße 60 und wird von der „Islamischen Gemeinde Rendsburg e.V.“ betrieben, die der „Islamischen Gemeinschaft Millî Görüs“ (IGMG) zugeordnet ist.⁵

Zitat: „Die Moschee ist Mitglied im ‚Bündnis der Islamischen Gemeinden in Norddeutschland‘⁶ (BIG). Das Gebäude ist aus gelbem und weißem Backstein erbaut. In der Architektur wurden orientalische Stilelemente mit Anklängen an die norddeutsche Backsteinarchitektur vereint. Die Moschee hat eine Kuppel mit acht Metern Durchmesser und zwei Minarette mit je 26 Metern Höhe. Der Gebetsraum ist für rund 200 Personen ausgelegt, die Frauen-Empore bietet weiteren 100 Personen Platz.

Das Grundstück wurde 1998 gekauft, die Grundsteinlegung erfolgte 1999. Mit erheblicher Eigenarbeit soll die Moscheegemeinde die Baukosten auf 800.000 Euro begrenzt haben. Die Eröffnung der Moschee fand am 9. Oktober 2009 bei Anwesenheit des damaligen schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Peter Harry Carstensen statt.

Neben dem 150 Quadratmeter großen Gebetsraum verfügt die Moschee über zahlreiche Infrastrukturräume wie einem Jugendlokal, einen Versammlungsraum, Unterrichtsräume, eine Kinderkrippe sowie einen Raum für die Totenwaschung samt Kühlkammer.“⁷

Über die „Millî Görüs“-Bewegung und die „Islamische Gemeinschaft Millî Görüs“ (IGMG) liegen dem Bundesamt für Verfassungsschutz in seinem aktuellen „Verfassungsschutzbericht 2015“⁸ folgende Erkenntnisse vor:

ISLAMISMUS/ISLAMISTISCHER TERRORISMUS

16. „Milli Görüş“-Bewegung

Die „Milli Görüş“-Bewegung besteht aus mehreren Bestrebungen, die von einer gemeinsamen ideologisch-religiösen Ausrichtung und der ideellen Bindung an den türkischen Politiker Necmettin Erbakan (1926-2011) zusammengehalten werden. Obgleich alle Vereinigungen selbstständig und unabhängig voneinander agieren, ist die „Milli Görüş“-Ideologie – wenn auch in unterschiedlich starker Ausprägung – das verbindende Element. Die von Erbakan geprägten Schlüsselbegriffe seines politischen Denkens sind „Milli Görüş“ („Nationale Sicht“) und „Adil Düzen“ („Gerechte Ordnung“). „Gerecht“ sind für Erbakan die Ordnungen, die auf „göttlicher Offenbarung“ gegründet, „nichtig“ jene, die von Menschen entworfen wurden. Gegenwärtig dominiere mit der westlichen Zivilisation eine „nichtige“, eine auf Gewalt, Unrecht und Ausbeutung der Schwachen basierende Ordnung. Dieses „nichtige“ System müsse durch eine „gerechte Ordnung“ ersetzt werden, die sich ausschließlich an islamischen Grundsätzen ausrichte, anstatt an von Menschen geschaffenen und damit „willkürlichen Regeln“. Alle Muslime sollen an der Verwirklichung der „Gerechten Ordnung“ mitwirken. Hierzu müssen sie eine bestimmte Haltung einnehmen, einen bestimmten Blick („Görüş“) auf die Welt gewinnen, nämlich einen nationalen/religiösen („Millî“) Blick, einen „Millî Görüş“.

„Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e.V.“ (IGMG)

Vorliegende Anhaltspunkte belegen die auch weiterhin bestehenden Verbindungen der „Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş e.V.“ (IGMG), die im Jahr 1985 in Köln (Nordrhein-Westfalen) als „Vereinigung der neuen Weltsicht in Europa e.V.“ (AMGT) gegründet wurde, zu Teilbereichen der „Millî Görüş“-Bewegung. Gleichwohl ist deutschlandweit – allerdings regional in unterschiedlicher Intensität – ein schwächer werdender Extremismusbezug der IGMG festzustellen. Dies korrespondiert mit den anhaltenden Bemühungen des IGMG-Vorsitzenden Kemal Ergün, die Organisation aus der Einflussnahme der „Millî Görüş“-Bewegung in der Türkei loszulösen und der IGMG ein eigenständiges Profil zu geben. Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt inzwischen eindeutig im religiösen Bereich, zum Beispiel auf dem Ausbau entsprechender Bildungseinrichtungen. Die IGMG veröffentlicht neben einer Vielzahl von Broschüren unter anderem die Zeitschriften „Perspektif“ (monatlich oder zweimonatlich) und „Camia“ (zweiwöchentlich).



II.

Der folgende Text ist ein Großzitat⁹ mit freundlicher Erlaubnis seines Autors:

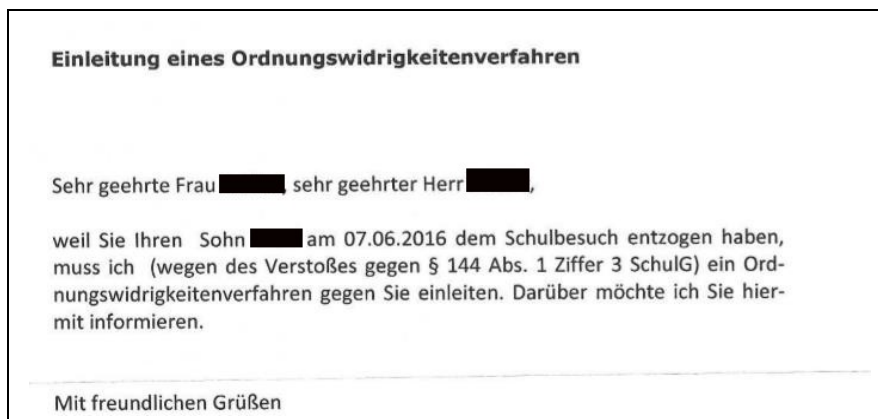
„Behörden zwingen Schüler, Moschee zu besuchen“

Von Thomas Böhm

Im Norden von Deutschland offenbart gerade ein Fall aus dem Schulleben, wie tief der Islam bereits in unser Bildungssystem gedrungen ist.*

Eine Lehrerin wollte mit ihrer Klasse im Rahmen des Geographie-Unterrichts eine Moschee besuchen. Die Eltern* stimmten dem aus weltanschaulichen Gründen nicht zu und waren um eine einvernehmliche Lösung mit der Schule bemüht. Diese wurde jedoch nicht erreicht, da Lehrerin und Schulleiterin dafür kein Verständnis hatten und lapidar auf das Schulgesetz verwiesen.*

Ein Gespräch mit einer ähnlich denkenden Mutter ergab, daß diese mit dem Besuch ebenfalls nicht einverstanden war, jedoch aus Angst vor möglichen Nachteilen klein beigab.



Der Fachanwalt für Schulrecht, den der Vater dazu kontaktierte, gab den Rat das Kind für diesen Tag krank zu melden. Der Vater* aber lehnte diese bequeme - und rechtlich fragwürdige Art und Weise, Ärger aus dem Weg zu gehen - ab. Um sicherzustellen, daß sein Kind* nicht doch noch gezwungen wird, sah dieser keinen anderen Ausweg, als es für diesen Tag zu Hause zu lassen. Die Schule reagierte prompt mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Verstoßes gegen § 144 SchulG. Darin heißt es: „... Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...) nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt...“.*

In der Anhörung zum Ordnungswidrigkeitenverfahren wandten sich die Eltern mit einer detaillierten Begründung an die Bußgeldstelle:*

Der Besuch der Moschee sei der Sache nach Religionsunterricht, da in einer Moschee Religionsinhalte vermittelt würden; eine Bezeichnung als Informationsveranstaltung im Rahmen des Faches "Geographie" ändere daran nichts. Zudem wirke die auch ansonsten breite Darstellung des Islam im "Geographieunterricht" unausgewogen, aufdringlich und missionarisch.

Ein zweiter Aspekt sei die Sorge um die Sicherheit für Leib und Leben ihres Kindes angesichts der vielen Berichte über religiös motivierte Gewalt im Zusammenhang mit dem Islam. Keine andere Religion sei in der Vergangenheit so in Erscheinung getreten. Die Zahl der Opfer gehe in die Tausende. Zur Dokumentation fügten die Eltern* eine Liste der Verbrechen bei. Es zeige sich, daß es selbst in Ländern mit gut ausgestatteten Sicherheitsbehörden nicht gelänge, solche Verbrechen zu verhindern. Warum also sollten Eltern ihr Kind zu Menschen schicken, die es als sogenannten Ungläubigen verachten? ...

Bußgeldbescheid

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

nach Abschluss der Ermittlungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen:

Sie haben als Erziehungsberechtigter nicht genügend für den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes [REDACTED] [REDACTED] gesorgt. Dieser hat den Unterricht am Gymnasium [REDACTED] am 14.06.2016 unberechtigt versäumt.

§ 26 Abs. 1 Nr. 1, § 144 Abs. 1 Ziffer 3 Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Im Rahmen des Geographieunterrichts sollte am 14.06.2016 eine Moschee besucht werden. Der Moscheebesuch war bereits auf einem Elternabend im Januar 2016 angekündigt worden. Mit Email vom 09.06.2016 wurde jedoch mitgeteilt, dass Sie [REDACTED] nicht an dem geplanten Moscheebesuch teilnehmen lassen. Gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 des [REDACTED] Schulgesetzes haben Sie als Erziehungsberechtigter dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind am Unterricht sowie an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine entlastenden Tatsachen oder Beweismittel hervorgebracht. Bei dem Moscheebesuch handelte es sich nicht um Religionsunterricht. Die Schulleitung wies darauf hin, dass es sich um eine rein informative Schulveranstaltung handle. Es stand Ihnen somit nicht zu, ihr Kind vom Besuch fernzuhalten. Da Sie über diese Tatsache in Kenntnis gesetzt wurden und [REDACTED] trotzdem von der Veranstaltung fernhielten, wird ihnen vorgeworfen, vorsätzlich gehandelt zu haben.

Die Schule hätte die Veranstaltung als fakultativ deklarieren können. Schließlich hatten die Eltern die Schule um die Mitteilung eines alternativen Stundenplanes für den betreffenden Tag gebeten. Zum Beispiel hätte das Kind ohne großen Aufwand in einer der Parallelklassen mitmachen können. Damit wäre allen Ansprüchen genüge getan worden und man hätte allen Beteiligten Aufwand und Aufregung ersparen können.

Statt dessen wurde gegen die Eltern ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen dieses einmaligen Falles von Säumnis eingeleitet, weil sie "nicht genügend für den Schulbesuch ihres Kindes gesorgt" hätten.

Wird die sogenannte „Religionsfreiheit“¹⁰ zugunsten des Islam einseitig ausgelegt? Anscheinend kennen die Schulbehörden nicht die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Aufgrund dessen 'Kruzifix-Beschluss' musste sogar das christliche Kreuz aus einem bayerischen Klassenzimmer entfernt werden – mit Rücksicht auf die sog. „negative Religionsfreiheit“ eines anthroposophischen Schülers, der das Kruzifix als Zumutung empfunden hatte. Dann aber sollte auch kein Schüler gezwungen werden dürfen, eine Moschee zu besuchen; mit einer Weigerung machen Schüler bzw. deren Eltern in rechtmäßiger Weise von einem Grundrecht Gebrauch. Das darf folglich nicht mit Sanktionen geahndet werden.

Würde man das Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht auch dann gegen Eltern in Stellung bringen, wenn ein muslimisches Kind ein christliches Gotteshaus nicht betreten wollte? Schulbehörden hatten zum Teil kein Problem damit, wenn muslimische Schüler während des Ramadans schulfrei bekommen oder junge Muslime im religiösen Gewissenskonflikt den nicht nach Geschlechtern getrennten Schwimmunterricht verweigern. Es gibt sogar Schulen, die aus Rücksichtnahme gegenüber Muslimen das Schweinefleisch aus Schulkantinen verbannt haben.

Ungeachtet dessen erhielten die besorgten Eltern Bußgeldbescheide über zweimal 178,50 Euro. Nach fristgerechtem Einspruch hiergegen, wird sich nun RA Alexander Heumann von der Bürgerbewegung Pax Europa e.V. der Angelegenheit annehmen.

** Namen und Adressen liegen der Redaktion vor.*

III.

Der Sachverhalt ist insoweit unter den Ziffern I und II zutreffend beschrieben, erklärend sei nur hinzugefügt, daß das Bußgeld gegen die Mutter 150,00 Euro beträgt, ebenso hoch ist das Bußgeld gegen den Vater, die darüber hinaus gehenden Teilbeträge (zweimal 28,50 Euro sind keine Bußgelder, sondern Verwaltungsgebühren und Auslagen). Das Kind ist sanktionslos geblieben.

Zur Rechtslage:

I.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gilt bundesweit. § 47 OWiG hat folgenden Wortlaut:

§ 47 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen.

(2) Ist das Verfahren bei Gericht anhängig und hält dieses eine Ahndung nicht für geboten, so kann es das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in jeder Lage einstellen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn durch den Bußgeldbescheid eine Geldbuße bis zu einhundert Euro verhängt worden ist und die Staatsanwaltschaft erklärt hat, sie nehme an der Hauptverhandlung nicht teil. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(3) Die Einstellung des Verfahrens darf nicht von der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder sonstige Stelle abhängig gemacht oder damit in Zusammenhang gebracht werden.

Vor diesem Hintergrund ist es schon befremdlich, daß die Schulleiterin den Eltern mitteilte, „muss ich [...] ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie einleiten“, denn das Gegenteil ist der Fall: Die Schulleiterin „mußte“ nicht, sondern sie hatte nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob der geschwänzte Moschee-Besuch überhaupt bei der Bußgeldbehörde – Kreisverwaltung, Der Landrat – von Amtes wegen angezeigt werden „durfte“!

Ordnungswidrigkeiten sind im Gegensatz zu Straftaten nämlich keine Officialdelikte, welche von Amtes wegen verfolgt werden „müssen“, vielmehr gilt der sogenannte Opportunitätsgrundsatz, wonach die Ordnungswidrigkeit verfolgt werden „kann“, wenn dies nach pflichtgemäßen Ermessen geboten ist.

So gesehen stört das Wort „muss“ in der Mitteilung über die Anzeige genau so wie die fehlende Erklärung, warum die einmalige – und gut begründete (siehe unten) – Nichtteilnahme beim Ausflug der Erdkunde Klasse sanktionswürdig sein sollte. Für ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis der Schulleiterin zu dem Schüler oder zu seinen Eltern spricht das natürlich nicht.

II.

§ 26 Abs. 1 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) hat folgenden Wortlaut:

§ 26 Verantwortung für den Schulbesuch

(1) Eltern haben

1. dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt,

* * *

§ 144 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SchulG haben folgenden Wortlaut:

§ 144 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 3 für die von ihm betriebene Schule in freier Trägerschaft oder Unterrichtseinrichtung eine Bezeichnung führt, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen hervorrufen kann,
2. entgegen § 11 Abs. 2 seiner Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt,
3. entgegen § 26 Absatz 1 Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt, oder den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nicht nachkommt,

[...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), sind die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

* * *

III.

Darüber hinaus gibt es für jedes Schulfach einen Lehrplan, der keine rechtliche Norm darstellt, und nach allgemeinem Verständnis nicht einmal eine Verwaltungsvorschrift oder -anweisung ist für die Lehrerinnen und Lehrer oder Lehrenden und Schülerinnen und Schüler oder Lernenden, wie es in den Regelwerken des Landes Schleswig-Holstein gerne und umständlich formuliert wird, der Gender-Unfug läßt schön grüßen!

Lehrpläne sind vor allem ein wichtiges Mittel zur Umsetzung bildungspolitischer Ziele. In Schleswig-Holstein sind die Lehrpläne für die Sekundarstufe I schulartübergreifend angelegt und gelten in der Regel für alle Schularten. Die Lehrpläne wurden mit Erlaß vom 30. April 1997 zum Schuljahr 1997/1998 vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft gesetzt.¹¹ Der Lehrplan „Erdkunde“¹² umfaßt 44 Seiten, unterteilt in „Grundlagen“ (pp. 4-13)¹³, „Fachliche Konkretionen“ (pp. 15-38) und einen „Anhang“. Das Wort „Islam“ kommt – auch als Wortbestandteil (zum Beispiel „Islamische“) – in dem Lehrplan „Erdkunde“ insgesamt acht mal vor:

Fachliche Konkretionen Erdkunde

Themenübersicht für die Klassenstufe 7 - Hauptschule, Realschule, Gymnasium

Themen	Inhalte
1. Der Orient - Machtfaktoren Wasser und Erdöl (vgl. 2.3.2)	– Der große Wüstengürtel der Erde – Islamische Lebensformen – Trockenräume und Bewässerung: Lebenselement Wasser – Entwicklung durch Erdöl – Schwieriger Interessenausgleich im Nahen Osten

Themen:

1. Der Orient - Machtfaktoren Wasser und Erdöl

Inhalte:

– **Islamische** Lebensformen

(p. 25)

In den meisten Staaten des Orients werden Kultur, Politik, Wirtschaft und Rechtsprechung von den Grundsätzen der **islamischen** Religion bestimmt.

Der **Islam** und westliche Wertvorstellungen liegen im Widerstreit um die Ausgestaltung der Prinzipien der Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern sowie der politischen Partizipation. [...]

Die Kenntnis des **islamisch** geprägten Orients führt zum besseren Verständnis der Kultur eines uns benachbarten Raumes, der vielfältig mit Europa und der Welt verflochten ist.

(p. 33)



Vermittlung von Kompetenzen

- Kenntnisse von den Lebensbedingungen der Menschen in der **islamischen** Gesellschaft

Inhalte

- Der große Wüstengürtel der Erde
- **Islamische** Lebensformen
- Stadt im Wandel
- Tradition unter Druck: Die Rolle der Frau
- Säkularer Staat und Re-**Islamisierung**
- Minderheiten

(p. 34)

Fachliche Konkretionen

Erdkunde

Hinweise zum Unterricht
fachspezifische Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> - Besuch eines islamischen Kulturzentrums, einer Moschee - Erkundungen im Völkermuseum
Anregungen für fächerübergreifendes Arbeiten
<ul style="list-style-type: none"> • Querverweise auf vorhandene Themenbereiche (TB), Arbeitsbereiche (AB), Themen (Th) • Impulse für die Entwicklung fächerübergreifender Zusammenarbeit (➤)
<p>Ev. Religion: TB 5: Anders leben - anders glauben Th 4: Was andere glauben</p> <p>Geschichte: Th: Begegnung mit dem anderen (HS Th 3; RS/GY Th 4) Th 2: Glaube und Herrschaft (RS/GY)</p> <p>Wirtschaft/Politik: TB 5: Wie können Menschen in einer von Konflikten geprägten Welt friedlich zusammenleben? Th 3: Weltfriede - eine Utopie?</p> <p>Textillehre: TB 4: Textilien als Ausdrucksmittel einer Kultur Th 1: Fremdes sehen und verstehen</p> <p>Kunst: AB 4: Wohnung, Architektur, gebaute Umwelt ➤ Orientalische Kunst und Architektur</p> <p>Deutsch: Th 2: Fremdsein</p>

(p. 35)

Zur Vergleichung: Die Wörter "Christ" und "Kirche" kommen in dem Lehrplan "Erdkunde" natürlich überhaupt nicht vor.

Vor allem drängen sich drei Fragen auf:

1.) Wie erschließt sich einem 13-jährigen Kind das Thema „**Der Orient - Machtfaktoren Wasser und Erdöl**“ durch den Besuch einer Moschee in einer norddeutschen Kleinstadt, zumal der Islam im „Orient“¹⁴ genauso uneinheitlich (Sunniten, Schiiten und Ibaditen)¹⁵ etabliert ist wie die christlichen Kirchen (lateinisch, orthodox), Glaubensgemeinschaften und Sekten in aller Welt?

2.) Wie erschließen sich dem 13-jährigen Kind „**Islamische Lebensformen**“ in der Türkei, Afghanistan, dem Nahen oder Mittleren Osten und in Nordafrika oder was auch immer unter dem „Orient“¹⁶ vorstellbar ist, durch den Besuch einer Moschee in Schleswig-Holstein?

3.) Ist, seitdem die Lehrpläne mit Erlaß vom 30. April 1997 zum Schuljahr 1997/1998 in Kraft gesetzt wurden, den verfassungstreuen Beamten und Beamtinnen, Lehrern und Lehrerinnen des Landes Schleswig-Holstein noch nie in den Sinn gekommen, daß der 1995 in Kerpen gegründete Verein „IGMG“ und seine inzwischen erbauten Moscheen eher unter dem Gesichtspunkt einer **Bedrohung für die freiheitliche und demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland** im Politik- oder Staatskunde-Unterricht betrachtet – und nicht im Erdkunde-Unterricht besucht – werden sollten?

Verteidigungslinien:

I.

Vermutlich war, als die Lehrpläne mit Erlaß vom 30. April 1997 zum Schuljahr 1997/1998 in Kraft gesetzt wurden, der Besuch einer Moschee noch genauso harmlos oder exotisch wie der Besuch eines Museums für Völkerkunde, aber seitdem ist viel Wasser den Rhein herunter geflossen, und die Zeiten haben sich geändert.

Oder steht der Vorschlag zum „Besuch [...] einer Moschee“ im Zusammenhang mit den „Anregungen für fächerübergreifendes Arbeiten“, zum Beispiel „Ev. Religion“?

Allerdings ist die erste Verteidigungslinie viel einfacher.

§ 26 Abs. 1 Nr. 1 SchulG enthält nämlich mehrere Gebote:

(1) Eltern haben

1. **dafür zu sorgen, dass** sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder **der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt** sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt,“
2. [...].

§ 144 Abs. 1 Nr. 3 SchulG sanktioniert aber nicht alle denkbaren Gebotsverstöße, sondern nur die Nichtteilnahme am Unterricht:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

3. entgegen § 26 Absatz 1 Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder **nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt**, oder den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nicht nachkommt,

Deshalb kommt es primär darauf an, ob der Besuch einer Moschee zum „Unterricht“ oder zu den „sonstigen Schulveranstaltungen“ gehört.

Nach Aktenlage sieht es so aus:

Am 10. Juli 2016 schrieb die Schulleiterin in einer E-Mail an den Vater des Kindes: „Frau [NN] berichtete mir, dass Sie Ihren Sohn [NN] **im Rahmen des Geographieunterrichts** nicht mit in die Moschee gehen lassen möchten. [...]“

Am selben Tag schrieb die Fachlehrerin an ihre Schüler und die Eltern der Kinder:

nach langer Vorbereitung kann ich Ihnen/ euch mitteilen, dass wir am kommenden Dienstag, 14.06.2016, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr, die benachbarte Moschee besuchen können. Wir „verlagern“ sozusagen unseren Unterricht in der besagten Zeit. Aus diesem Grund fällt die Mittagspause aus und die Schülerinnen und Schüler haben dadurch etwas eher Unterrichtsschluss. Deshalb wäre es ratsam an diesem Tag das Mittagessen abzubestellen oder nach 13:30 Uhr einzunehmen. Bitte teilen Sie mir dies bis kommenden Montag mit.

Dagegen schrieb der Landrat in seiner Anhörung vom 27. Juli 2016: „**Bei dem Moscheebesuch handelte es sich um eine Informationsveranstaltung.**“

Im Bußgeldbescheid vom 9. August 2016 schrieb derselbe Landrat: „Bei dem Moscheebesuch handelte es sich **nicht um Religionsunterricht**. Die Schulleitung wies darauf hin, dass es sich um eine rein **informative Schulveranstaltung** handle.“

Und in einem späteren Schreiben vom 7. September 2016 erklärt der Landrat, „dass es sich bei dem Besuch der Moschee lediglich um **eine informative Schulveranstaltung im Rahmen des Geographieunterrichts** handelt“.

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens muß geklärt werden, ob der Moschee-Besuch regulärer „Unterricht“ oder eine sonstige Schulveranstaltung war, denn ordnungswidrig handelt **nur (Sic!)**, „**wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] nicht dafür sorgt, dass [...] der Schüler am Unterricht teilnimmt**“ (§ 144 Abs. 1 Nr. 3 SchulG).

Die Nichtteilnahme an „sonstigen Schulveranstaltungen“ ist nicht ordnungswidrig, das ergibt sich aus dem ganz eindeutigen Wortlaut des Gesetzes.

Die Eltern sind deshalb freizusprechen.

II.

Nur vorsorglich wird auch eine zweite Verteidigungslinie aufgebaut. Sie folgt den sachlichen Argumenten der Eltern, und erfreulicherweise findet sich auch dafür eine Grundlage im Lehrplan „Erdkunde“.¹⁷

Grundlagen

Erdkunde

1 Grundlagen

1.1 Die Schülerinnen und Schüler: Ausgangslage

Leben und Lernen der Kinder und Jugendlichen werden vornehmlich geprägt in einer Familie. Die Schule unterstützt und ergänzt die Erziehung durch die Eltern, wie sie ihrerseits auf die Unterstützung und Mitwirkung der Eltern angewiesen ist.

Die Ausgangslage ist also durch eine gegenseitige Unterstützung, Ergänzung und Mitwirkung von Schule und Eltern bei der Erziehung des Kindes geprägt, und dabei haben die Eltern – insbesondere was die religiöse und weltanschauliche Erziehung betrifft – fraglos die Grundrechte als Abwehrrechte auf ihrer Seite (Artikel 2 Abs. 1 und 2 Satz 1, Artikel 3 Abs. 3 Satz 1, Artikel 4 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1 und 2 Satz 1, Artikel 7 Abs. 2 GG).

Die Eltern und das Kind gehören keiner Glaubensgemeinschaft an und vertreten die Auffassung, daß man niemanden gegen seinen freien Willen zum Betreten eines Sakralbaues zwingen kann.

Wörtlich erklärten die Eltern:

Moscheen, Synagogen, Kirchen, Klöster oder Tempel sind das Eigentum der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Als sogenannte Sakralbauten, sind sie für diese von ritueller oder religiöser Bedeutung und dienen als Heiligtum und Orte der Gottesverehrung, in denen rituelle Handlungen für oder durch die Gläubigen ausgeführt werden.

In jedem Fall haben sie einen starken und zentralen Bezug zur Religion und sind keine öffentlichen und ideologisch neutralen Gebäude.

Daraus leitet sich ab, daß niemand – mit welcher Begründung auch immer – gezwungen werden darf, einen bestimmten Sakralbau zu betreten, wenn ihm sein Gewissen, oder seine Weltanschauung dies verbietet.

Der Besuch der Moschee, so wie er geplant war, ist ganz klar Religionsunterricht, denn hier werden Inhalte der Religion Islam vermittelt. Dies ändert sich auch nicht, wenn man das Ganze als Informationsveranstaltung bezeichnet und unter dem Fach Geographie abhandelt. Der möglicherweise hier angedachte pädagogische Ansatz eines fächerübergreifenden Unterrichts führt in der Praxis zwangsläufig zur Untergrabung der Rechte nach Art. 7, Abs. 2. Der Religionsunterricht, der vorher abgelehnt wurde, kommt damit durch die Hintertür wieder auf den Stundenplan.

Die Aufnahme des Besuchs von Sakralbauten (hier Moschee) in den Lehrplan, halten wir für einen Fehler, den es zu korrigieren gilt. Die ungewöhnlich breite Darstellung des Islam im Geographieunterricht wirkt auf uns Eltern als neutrale Beobachter unausgewogen, aufdringlich und missionarisch.

Profanbauten wie Theater, Konzertsäle, Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Sportstadien, Schwimmhallen oder Rathäuser sind dagegen neutral und öffentlich und damit unproblematisch. Damit stehen genügend Möglichkeiten für die Gestaltung außerschulischen Unterrichts zur Verfügung, die wir gerne unterstützen.

Darüber hinaus haben die Eltern – zuerst gegenüber der Schule und später im Bußgeldverfahren – ihre begründete Sorge um Leib und Leben ihres Kindes zum Ausdruck gebracht („angesichts der bekannt gewordenen Attentate mit Bezug zu islamischen Gläubigen“).¹⁸

Ein zweiter Aspekt, der bei unserer Entscheidung eine Rolle gespielt hat, war die Sorge um die Sicherheit für Leib und Leben unseres Kindes. Seit Jahren – und in der jüngsten Vergangenheit verstärkt – hören wir Berichte über religiös motivierte Gewalt im Zusammenhang mit islamischen Menschen. Keine andere Religion ist in der Vergangenheit so in Erscheinung getreten, wie die islamische. Die Liste der Verbrechen ist lang (siehe Anhang A, (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)) und die Zahl der Opfer geht in die Tausende.

Die bisherigen Fälle haben gezeigt, daß es selbst in Ländern mit gut ausgestatteten Sicherheitsbehörden nicht gelungen ist, solche Verbrechen zu verhindern. Warum also sollten wir Eltern unser Kind so einer Gefahr aussetzen? Warum sollten wir unser Kind zu Menschen schicken, die es als sogenannten Ungläubigen verachten?

Die Frage ist beeindruckend:

„Warum sollten wir unser Kind zu Menschen schicken, die es als sogenannten Ungläubigen verachten?“

Sie kann nicht mit einem billigen Hinweis auf die „Schulpflicht“ beantwortet werden.

Vielmehr muß man die Überschrift des § 26 SchulG

(„Verantwortung für den Schulbesuch“)

und die – lehrplanmäßige – gegenseitige Unterstützung, Ergänzung und Mitwirkung von Schule und Eltern bei der Erziehung des Kindes im vorliegenden Einzelfall so auslegen, daß es für die Eltern **„unverantwortlich“** war, **ihr Kind „zu Menschen [zu] schicken, die es als sogenannten Ungläubigen verachten“!**

Wenn man außerdem die zahlreichen Formen der Schulverweigerung¹⁹ betrachtet, muß man feststellen, daß der sachlich begründete und deshalb berechtigte Wunsch der Eltern, ihr Kind von dem Besuch einer Moschee zu befreien, nicht mit der *ratio* des Gesetzes korrespondiert.

Sinn und Zweck der §§ 26 und 144 SchulG ist es nämlich, die grundsätzliche, wiederholte oder dauernde Schulverweigerung zu unterbinden bzw. den regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sicherzustellen, nicht aber eine im Einzelfall – im Dissens mit der Schulleitung von den Eltern allein verantwortete – Befreiung vom Unterricht oder von einer Schulveranstaltung zu sanktionieren.

Aus Sicht der Eltern war die von ihnen verlangte Abwesenheit ihres Kindes bei dem Moschee-Besuch gut begründet und deshalb entschuldigt:

Vor dem Hintergrund der gegenseitigen Unterstützung, Ergänzung und Mitwirkung von Schule und Eltern bei der Erziehung des Kindes und im Hinblick auf ein gedeihliches Zusammenwirken in den zukünftigen Schuljahren hätte die Schulleiterin das Kind von dem Moschee-Besuch antragsgemäß befreien oder beurlauben müssen, statt die – einseitige, aber gemäß § 16 OWiG gerechtfertigte – Befreiung, oder Beurlaubung durch die Eltern beim Landrat anzuzeigen.

Die Eltern handelten jedenfalls nicht vorwerfbar (§ 1 Abs. 1 OWiG), weil ihre Handlung, nämlich die ausnahmsweise und einmalige Schulverweigerung ein angemessenes Mittel war, um die **Gefahr einer Grundrechtsverletzung** von ihrem Kind abzuwenden (§ 16 OWiG).

Die Eltern sind deshalb freizusprechen.

Anhang A: Beispiele von Verbrechen mit einem Bezug zum Islam

Verbrechen mit Bezug zum Islam				
Zeit	Ort	Opfer	Täter	Quelle
11.09.2001	New York USA	3000 Tote	Die 19 Flugzeugentführer gehörten zur islamistischen Terrororganisation al-Qaida	/1/
07.07.2005	London, England	56 Menschen (inklusive der vier Selbstmordattentäter) getötet und über 700 verletzt	Serie von islamistischen Selbstmordattentaten in London auf Zivilisten	/2/
16.12.2014	Peschawar, Pakistan	148 Menschen, darunter mehr als 130 Kinder, getötet.	Sieben Kämpfer der islamistischen Tehreek-e-Taliban drangen in die Army Public School in Peschawar im nordwestlichen Pakistan ein.	/3/
13.11.2015	Paris, Frankreich	130 Menschen getötet und 352 verletzt, davon 97 schwer + 7 tote Attentäter	Zu den Anschlägen bekannte sich die terroristische Vereinigung „Islamischer Staat“ (IS).	/4/
22.03.2016	Brüssel, Belgien	35 Menschen kamen ums Leben, darunter drei der Attentäter, und mehr als 300 wurden verletzt.	Zu den Anschlägen bekannte sich die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS).	/5/
10.05.2016	Grafing, Deutschland	1 Toter, 3 Verletzte	Laut Zeugen rief der Täter "Ungläubiger, du musst jetzt sterben" und "Allahu Akbar" ("Gott ist groß").	/6/
12.06.2016	Orlando, USA	49 Menschen getötet und 53 verletzt	Laut FBI gibt es Hinweise darauf, dass der Täter mit der Terrororganisation Islamischer Staat (IS) sympathisiert habe, und ein Hassverbrechen gegen Homosexuelle werde nicht ausgeschlossen	/7/
28.06.2016	Istanbul, Türkei	45 Tote, 235 Verletzte	Der Terroranschlag wurde von drei Selbstmordattentätern verübt. Die türkische Regierung und Terrorexperten vermuten die Terrororganisation Islamischer Staat (IS) hinter dem Anschlag. Ein Bekenntnis steht aus.	/8/
14.07.2016	Nizza, Frankreich	Mindestens 84 Personen wurden getötet und mehr als 300 zum Teil schwer verletzt.	Am 16. Juli 2016, zwei Tage nach dem Anschlag, bekannte sich der IS über sein Sprachrohr Amaq zu der Tat.	/9/
25.07.2016	Ansbach, Deutschland	1 Toter, 15 Personen verletzt, vier von ihnen schwer.	Der Syrer Daleel hatte 2014 Asyl in Deutschland beantragt, der Antrag wurde abgelehnt. Er lebte mit einer Duldung in Ansbach. Ein Video auf Daleels Handy zeigt einen Vermummten, der Daleel sein soll. Er droht mit einem Anschlag "im Namen Allahs" und bekennt sich zum "Islamischen Staat".	/10/

20

Anhang B: Quellenverzeichnis

/1/	https://de.wikipedia.org/wiki/Terroranschlag_am_11._September_2001
/2/	https://de.wikipedia.org/wiki/Terroranschlag_am_7._Juli_2005_in_London
/3/	https://de.wikipedia.org/wiki/Terroranschlag_von_Peschawar_2014
/4/	https://de.wikipedia.org/wiki/Terroranschlag_am_13._November_2015_in_Paris#Informationen_„3.BCber_die_T.C3.A4ter
/5/	https://de.wikipedia.org/wiki/Terroranschlag_in_Br%C3%BCssel_am_22._M%C3%A4rz_2016
/6/	http://www.spiegel.de/panorama/justiz/grafing-taeter-kommt-in-die-psychiatrie-a-1091861.html
/7/	https://de.wikipedia.org/wiki/Anschlag_von_Orlando_am_12._Juni_2016
/8/	https://de.wikipedia.org/wiki/Terroranschlag_in_Istanbul_am_28._Juni_2016
/9/	https://de.wikipedia.org/wiki/Anschlag_in_Nizza_am_14._Juli_2016
/10/	http://www.spiegel.de/panorama/bayern-explosion-in-ansbacher-innenstadt-ein-toter-a-1104496.html

21

Nachtrag:

Erster Zwischenbericht, Stand: 31. Oktober 2016

In Wien gibt es einen gemeinnützigen Verein, der sich selbst als „internationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung von Internetmissbrauch und zentrale Anlaufstelle für Internetuser, die verdächtige Internetinhalte melden möchten“²², vorstellt. Ein Autor dieses Vereins schrieb am 25. Oktober 2016 in einer kurzen Analyse über den Rendsburger Schulschwänzer-Fall: „Aufgrund der vielen Anfragen greifen wir nun dieses Thema auf, obschon zu sagen ist: nein, bei dem Rechtsstreit handelt es sich um keinen Fake.“²³ Und: „**Jemand schwänzt die Schule, das ist nicht zum ersten Mal auf der Welt passiert, doch wurde ein Fall nie so extrem medial aufgearbeitet.**“²⁴

Ich habe mich deshalb entschlossen, an dieser Stelle einen ersten Zwischenbericht zu veröffentlichen, und die Entwicklung der Ereignisse seit dem 23. Oktober 2016 hier zusammenzufassen, ohne auf die – inhaltlich teilweise falschen – Darstellungen des Sachverhaltes in den Medien einzugehen, denn das folgt später.

Die ersten medialen Erwähnungen der vorliegenden „Verteidigerschrift“ erfolgten wahrscheinlich schon am 23. Oktober 2016 in den „MMnews“²⁵ und am folgenden Tag in der „EpochTimes“²⁶ und in der „Tageszeitung ÖSTERREICH“ (oe24.at).²⁷ Einen Tag später folgten Berichte in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“²⁸, in der „Neuen Osnabrücker Zeitung (NOZ)“²⁹ und im „Schleswig-Holstein Magazin“³⁰ des NDR.

Dem Reporter der Landeszeitung und der NOZ, Frank Höfer, war es wichtig, die Leser nicht nur über die Rechtssache – sondern auch über den Rechtsanwalt – der Eltern richtig zu informieren:

***Zitat:** »Alexander Heumanns Firmenadresse ist Düsseldorf. Auf die Frage, wie der Kontakt in den hohen Norden eigentlich zustande gekommen sei, nannte der auf Erbrecht, Scheidung und Unterhalt spezialisierte Verteidiger die Bürgerbewegung „Pax Europa“. Ihr gehöre er an, über diesen Weg habe er die Eltern des 13-Jährigen kennengelernt. Der rechtskonservative Verein „Pax Europa“ will über eine von ihm behauptete „schleichende Islamisierung Europas“ aufklären.«³¹*

Noch fürsorglicher war die NDR-Reporterin Vera Vester.

***Zitat:** »Heumann ist ehemaliges AfD-Mitglied und war nach eigenen Aussagen bis Januar 2015 im Organisations-Team von "Dügida", dem Pegida-Ableger aus Düsseldorf, wo Heumann seine Kanzlei hat.«³²*

Ich bin seit Herbst 2015 kein AfD-Mitglied mehr. Auch dem Organisations-Team von „Dügida“ gehörte ich nur von Dezember 2014 bis Anfang Januar 2015 an, seitdem nicht mehr. Damals hatte ich in einer Pressemitteilung die Gründe dafür bekannt gegeben: „Dügida“ war von der ehemaligen NPD-Jugend-Funktionärin Melanie Dittmer gekapert worden. Ich sah nicht ein, für die Aktivitäten dieser Person meinen Kopf und meinen guten Ruf hinzuhalten.³³

Diskriminierenderweise wurde über das politische und gesellschaftliche Privatleben der Rendsburger Schulleiterin, Renate Fritzsche, nicht mit der gleichen Gründlichkeit berichtet, und man kann über die Positionen von Frau Fritzsche deshalb nur spekulieren. Der geniale Karikaturist und Satiriker Götz Wiedenroth aus Flensburg hat sich diesen Spaß schon gegönnt:



Herr Wiedenroth ist einer der klügsten Köpfe in Schleswig-Holstein und spießt mit spitzer Feder die politischen Probleme auf: Regenbogen-Fahnen statt Landesfarben, „Gender-Scheiße“³⁵ statt Natürlichkeit und die völlig falsche Gewichtung der eigenen und fremden Interessen, nicht nur in den Lehrplänen³⁶, sondern immer und überall. Mr Bob Dylan sollte Herrn Wiedenroth für den nächsten Nobelpreis vorschlagen!

Seit dem 26. Oktober 2016 füllt der „Rendsburger Schulschwänzer-Fall“ die virtuellen und gedruckten Seiten von "FOCUS", "Hamburger Abendblatt", "Kieler Nachrichten", "Metropolico", "Mitteldeutsche Zeitung", "SPIEGEL ONLINE", "SputnikNews", "t-online.de" und "Unser-Mittleuropa", seit dem 27. Oktober 2016 auch die Seiten von "20min.ch", "DIE WELT", "Deutsche Stimme", "Deutsche Welle", "Huffington Post", "Junge Freiheit", "Kath.net", "Kyffhäuser Nachrichten", "news4teachers.de", "Remscheider General-Anzeiger", "Russia Today", "Sputniknews", "tz", "UnserTirol" und "Westdeutsche Allgemeine Zeitung" (WAZ). Diese Übersicht ist fraglos nicht vollständig, aber schon sehr beeindruckend, ich fand sie im Internet und danke auf diesem Wege dem fleißigen Sammler.³⁷

Inzwischen wurde der englische Text von „Russia Today“ von zahlreichen Stellen im Ausland übernommen, ich nenne nur Dänemark, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran, Island, Kroatien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Tschechien, Türkei, Ungarn, USA und das Vereinigte Königreich.³⁸

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Dr. Rolf-Oliver Schwemer, sagte in einer kurzen Stellungnahme gegenüber der „Landeszeitung“: „So wie mir der Fall geschildert wurde, hätte die Angelegenheit möglicherweise auch anders geklärt werden können“.³⁹

Leider ist der verständnisvolle Landrat in Rendsburg unzuständig, und sein Kollege in Heide – bzw. seine Bußgeldstelle – ist eher „auf Krawall gebürstet“.

Auch die Staatsanwaltschaft Itzehoe, welche das Verfahren nach den Einsprüchen der Eltern hätte einstellen können, hat sich als uneinsichtig erwiesen und die Akten an das Amtsgericht Meldorf abgegeben.

Kommt es in der Hauptverhandlung nicht zum Freispruch, erfolgt entweder die Rechtsbeschwerde (§§ 79 ff. OWiG) oder eine Verfassungsbeschwerde.

Hilfreich ist deshalb der Aufbau von zwei oder mehr weiteren Verteidigungslinien, womit ich jetzt anfangen werde. Genauso hilfreich sind die zahlreichen Zuschriften, welche ich erhalten habe, insbesondere von pensionierten Lehrern und Schulleitern, welche mich mit unbezahlbarem Insider-Wissen über die Schulen und ihre Verwaltung in Schleswig-Holstein informiert haben. Nicht weniger „Gold wert“ sind zahlreiche Leser-Zuschriften und Kommentare auf den o. g. Internet-Seiten.

Zitat: „Ich finde hier gibt es 2 sehr interessante aussagen. zum einen «niemand gegen seinen freien Willen gezwungen werden darf, einen Sakralbau zu betreten» dieser Aussae stimme ich zu, zum anderen «Es obliegt nicht der Entscheidungsfreiheit der Eltern zu sagen: <Das soll mein Kind lernen, aber das nicht.>» diese aussage finde ich schon fast krank. Natürlich obliegt es den Eltern, es sind ja ihre Kinder, wobei es natürlich grenzen gibt, die Eltern sollten nicht entscheiden dürfen ob das Kind das einmaleins lernt oder nicht.‘ (Schreibfehler im Original)⁴⁰

Zitat: »Dabei wird nicht berücksichtigt, dass Kinder besonders beeinflussbar sind und die islamische Architektur wie die salbungsvollen Worte des Imams nicht ohne Eindruck bleiben könnten.

Völlig außer Acht gelassen wird bei diesem Vorgehen die Tatsache, dass wir es bei dem Islam mit einer Religion zu tun haben, die mit knallharten politischen Forderungen einhergeht und weltweit auf Eroberung (...) ausgerichtet ist. Und nicht zuletzt: Wir befinden uns in Deutschland und nicht in der Türkei, Saudi Arabien oder Bosnien-Herzegowina! Der Islam gehört zwar zur europäischen Geschichte, aber hauptsächlich als feindliche Kraft, die für Jahrhunderte Spanien und den Balkan besetzt hatte und zweimal vor den Türen Wiens zurückgeschlagen werden musste!«⁴¹

Der „Rendsburger Schulschwänzer-Fall“ hat gezeigt, wie wichtig es ist, Eltern und Kinder, welche dem Zeitgeist entgegentreten wollen, zu unterstützen. Deshalb bin ich besonders dankbar, daß einige Leser auch finanzielle Hilfe in Aussicht gestellt oder sogar schon geleistet haben. Aus diesem Grunde habe ich den „Alexander-Heumann-Fonds“ gegründet, und bitte um Ihre Spenden via Internet („PayPal“).⁴²

Zweiter Zwischenbericht, Stand: 9. November 2016

Am ersten Schultag nach den Herbstferien in Schleswig-Holstein startete die „Kronwerkerin“ Frau Fritzsche, welche zuvor schon in allen Medien omnipräsent war, eine zweite Welle der Propaganda zur Rechtfertigung ihrer Verständnislosigkeit für das atheistische Kind und seine atheistischen Eltern, sie schrieb einen Rundbrief an die lieben Kollegen und Kolleginnen, Schüler und Schülerinnen und die lieben Eltern der Schüler und Schülerinnen.

Das führte zum Gegenangriff, nicht nur in der Karikatur, ...



... sondern auch real:

Mit Schreiben vom 9. November 2016 habe ich im Namen und mit Vollmacht meines Mandanten eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die „Gymnasium Kronwerk“-Schulleiterin Fritzsche erhoben und beantragt, Frau Fritzsche aus ihrer Verwendung als Schulleiterin in Rendsburg zu entlassen und sie auf eine nachrangige Planstelle in einer anderen Stadt zu versetzen.

Das Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist eine untere Landesbehörde. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde besteht es aus dem Landrat, einer Schulrätin und einem Schulrat. Als untere Schulaufsichtsbehörde ist das Schulamt zuständig für die Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie die Förderzentren im Kreisgebiet.⁴⁴

Bei der Erfüllung der Aufgaben des Schulamtes wirken der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die Schulräte als Landesbedienstete zusammen, auch wenn Ihnen jeweils alleinige Zuständigkeitsbereiche zugeordnet sind. Die Schulräte beraten die Schulen, insbesondere die Lehrkräfte und die Schulleitungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, sie üben die Fachaufsicht über Erziehung und Unterricht in den Schulen aus und haben die Dienstaufsicht über die Schulen. In ihren Aufgabenbereich fallen auch die Versorgung der Schulen mit Lehrerplanstellen und die Unterstützung bei der Gewinnung von Lehrkräften im Rahmen der vom Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein als oberste Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Mittel. Der Landrat übt die Rechtsaufsicht über die Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus.⁴⁵

Das Schulamt ist jedoch nicht zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchulG, diese Zuständigkeit liegt aufgrund einer öffentlichrechtlich-vertraglichen „Kooperation der Bußgeldstellen der Kreise Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde“ bei dem Landrat des Kreises Dithmarschen⁴⁶ mit Sitz in Heide im Amtsgerichtsbezirk Meldorf, Landgerichtsbezirk Itzehoe. Die Nachteile für die Eltern aller Rendsburger Schüler liegen klar auf der Hand: Die gerichtliche Entscheidung über einen Bußgeldbescheid nach dem SchulG erfolgt nicht in Rendsburg, sondern im mehr als 50 km entfernten Meldorf. Mit Hin- und Rückfahrt sind das mehr als 100 Kilometer Reiseweg für den einfachen Bürger zwecks „Verwaltungsvereinfachung“, da sagen wir doch: „Danke, liebe Politiker!“

Der „Rendsburger Schulschwänzer-Fall“ ist mit ganz grundsätzlichen Rechtsfragen behaftet, weshalb er von größtem Interesse für die Allgemeinheit, die Politik, die Rechtsfortbildung und die Rechtswissenschaft ist.

Deshalb berichte ich – in Absprache mit den Eltern des Kindes – auch regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens, welches nicht nur in Deutschland, sondern auch in Dänemark, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran, Island, Kroatien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Tschechien, Türkei, Ungarn, USA und im Vereinigten Königreich auf großes mediales Interesse stieß.


Löblich zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die - übliche - Zurückhaltung der zuständigen Behörden, welche in den schwebenden Verfahren nicht medial aufgetreten sind.

Allerschärfste Kritik ist allerdings an der Beschwerdegegnerin zu äußern, welche die Verfahren zwar in Gang brachte, danach aber besser geschwiegen hätte!

Statt sich die übliche Zurückhaltung aufzuerlegen und die Entscheidungen der zuständigen Stellen in Verwaltung (Der Landrat) und Justiz (Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, ggf. auch Oberlandesgericht und Bundesverfassungsgericht) abzuwarten, preschte die Beschwerdegegnerin noch während ihres Urlaubs vor die Kamera des NDR und gab dem „Schleswig-Holstein Magazin“ ein Interview, welches am 25. Oktober 2016, um 19.30 Uhr, im Fernsehen gesendet wurde.⁴⁷ Und am ersten Schultag nach den Herbstferien (Montag, 31. Oktober 2016) setzte die Beschwerdegegnerin noch eins drauf, indem sie ein Flugblatt an alle Kollegen, Schüler und deren Eltern verteilte.

Kopie/Auszug:

31. Oktober 2016



Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler

in der vergangenen Woche ist so viel über unsere Schule und mich als Schulleiterin in der Presse und anderen Medien geschrieben und gesagt worden, dass ich Sie und Euch alle über die Vorgänge informieren möchte.

Die öffentliche Aufmerksamkeit richtet sich auf einen Moscheebesuch einer unserer 7. Klassen innerhalb des Geographieunterrichts im Juni, also im vergangenen Schuljahr. Der Unterricht in der Moschee („Unterricht am anderen Ort“) fand innerhalb des Themas „Der Orient – Machtfaktoren Wasser und Erdöl“ statt, den die Erdkundelehrkraft im Einklang mit dem Lehrplan geplant hatte. Dies war auch am Elternabend angekündigt worden und sollte insgesamt nicht länger als zwei Unterrichtsstunden dauern. Kurz vor der geplanten Exkursion lehnte ein Vater diesen Besuch für sein Kind in einem Brief ab. Er befürchtete die Indoktrination seines Sohnes und beanspruchte für ihn Ersatzunterricht in dieser Zeit.

Zunächst einmal stellt die Beschwerdegegnerin die Gründe der Familie für die Nichtteilnahme an der Veranstaltung in der Moschee mit dem Wort „Indoktrination“ sehr verkürzt dar.

Bekanntlich geht es um die Frage, ob jemand gegen seinen freien Willen „– mit welcher Begründung auch immer – gezwungen werden darf, einen bestimmten Sakralbau zu betreten, wenn ihm sein Gewissen oder seine Weltanschauung dies verbietet“ (Einlassung der Eltern im Bußgeldverfahren bzw. im vorausgegangenen telefonischen Austausch mit der Beschwerdegegnerin). Kurz: Es geht um ein Grundrecht eines jeden Bürgers, nämlich die sogenannte „negative Religionsfreiheit“, hergeleitet vom Bundesverfassungsgericht aus Artikel 4 Abs. 1 GG im sogenannten „Kruzifix-Beschluß“⁴⁸, Denn die Eltern und das Kind sind Atheisten, sie lehnen es ab, „Moscheen, Synagogen, Kirchen, Klöster oder Tempel“ zu betreten. Und das ist ihr gutes Recht. Wenn Eltern Probleme damit haben, daß ihre Kinder christliche Kirchen aufsuchen sollen, ist es mittlerweile Usus, daß die Schulen für eine alternative Betreuung sorgen. Es scheint in vieler Hinsicht bedenklich, wenn eine Schulleiterin sich rundum weigert, im Falle eines geplanten Moscheebesuches ebenso zu verfahren. Deshalb sagte der Rendsburger Landrat Dr. Schwemer in einer kurzen Stellungnahme: „So wie mir der Fall geschildert wurde, hätte die Angelegenheit möglicherweise auch anders geklärt werden können.“⁴⁹

Aber folgen wir der Beschwerdegegnerin im Wortlaut ihres Flugblattes und sehen wir, worüber sie des Weiteren noch „informiert“, ich zitiere:

Es ist im Erdkunde-Lehrplan der 7. Klassen unter den „fachspezifischen Hinweisen“ ausdrücklich empfohlen, ein islamisches Kulturzentrum oder eine Moschee im Laufe dieses Unterrichtsthemas zu besuchen – dies kann man im Internet unter „Sekundarstufe I – IQSH Lehrplanportal“, Erdkunde, Sekundarstufe I, ab S. 33 nachlesen.

Auch diese „Information“ der Eltern und Schüler ist unvollständig: Im Lehrplan lauten die fachspezifischen Hinweise auf Seite 35 eben nicht nur „Besuch eines islamischen Kulturzentrums, einer Moschee“, sondern auch „Erkundungen im Völkermuseum“.⁵⁰

Hinweise zum Unterricht
fachspezifische Hinweise
- Besuch eines islamischen Kulturzentrums, einer Moschee - Erkundungen im Völkermuseum

Und es ist mit Blick auf das genannte Grundrecht der Religionsfreiheit ein wesentlicher Unterschied, ob eine Klassenfahrt – z. B. nach Hamburg in das „Museum für Völkerkunde“ – organisiert oder durch einen „Schnupperkurs“ in der benachbarten Moschee die Hemmschwelle von Kindern herabsetzt wird, künftig ihre Pausen, Freistunden oder andere Freizeit in dem „Jugendlokal“ der benachbarten Moschee zu verbringen, um dort durch süße und salbungsvolle Worte der „Gläubigen“ missioniert zu werden.

Vollends aber trieb die Beschwerdegegnerin den Konflikt durch ihre Bewertungen am Ende ihres Flugblattes auf die Spitze:

Die Medienberichte haben neben einigen bestärkenden und wohlwollenden E-Mails und Anrufen zu einem Shitstorm islamfeindlicher und rechtsradikaler Milieus geführt. Es ist m. E. unangebracht, dass pauschal alle Besucher der benachbarten Moschee in die Nähe von islamistischen Extremisten gerückt werden. Und es liegt auf der Hand, dass Äußerungen dieser Art schlechter Nährboden für ein friedliches Zusammenleben der Menschen in unserem Land sind.

Das Bildungsministerium teilt im Kern meine Einschätzung der Sache.

Mit freundlichen Grüßen

R. Fritzsche

Die Beschwerdegegnerin berichtet dort von „**einigen bestärkenden und wohlwollenden E-Mails und Anrufen**“ einerseits und von „**einem Shitstorm islamfeindlicher und rechtsradikaler Milieus**“ andererseits. Dazwischen sieht sie keine Grauzone, keine ausgewogene und schon gar keine vermittelnde Position der Anrufer und Schreiber.

Die Botschaft an die Leser ist klar: Wer anderer Meinung als die Beschwerdegegnerin ist, wird per Rundbrief an alle Kolleginnen und Kollegen, Schülerinnen, Schüler und Eltern als Mitglied "islamfeindlicher und rechtsradikaler Milieus" abgestempelt. Adressiert und „markiert“ wird damit natürlich insbesondere die Familie des Beschwerdeführers, die hier *coram publico* herabgesetzt wird, wenn auch nur implizit.

Frau Fritzsche agiert nicht als Privatperson, sondern als Beamtin, sie mißbraucht ihre Macht als Schulleiterin, die Familie des Beschwerdeführers in einem Flugblatt „vorzuführen“ und einen ihrer Schüler fertigzumachen, und einem Mobbing gegen ihn Vorschub zu leisten!

Unabhängig von der Frage, wie die Beschwerdegegnerin politisch oder religiös eingestellt ist, hat sie vor allem eine Fürsorgepflicht gegenüber ihrer Schule, den Schülern und den Eltern, auch wenn diese Personen eine andere politische, religiöse oder weltanschauliche Ansicht als sie selbst haben. Aber das ist eben der Unterschied zwischen Frau Fritzsche als Privatperson und der Beschwerdegegnerin in ihrer amtlichen Eigenschaft und Verwendung als Schulleiterin.

Hinzu kommt, daß Frau Fritzsche an den Bußgeldverfahren des Landrates und der Staatsanwaltschaft nicht beteiligt ist und sich als Beamtin außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs gar nicht dazu äußern durfte! Ihre Aufgabe als Schulleiterin war es vielmehr, Schaden von der Schule, den Schülern und den Eltern fern oder so gering wie möglich zu halten. Dazu hätte die allfällige Auskunft gegenüber den Medien genügt, daß sie sich zu den zwei „schwebenden Verfahren“ bei dem Landrat und der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht äußern darf!

Wie schlecht die Beschwerdegegnerin den „Rendsburger Schulschwänzer-Fall“ kommunizierte, und wie ihre Äußerungen vom kritisch denkenden Teil der Bevölkerung aufgenommen wurde, zeigen übrigens vier diesbezügliche Karikaturen des Flensburger Künstlers Götz Wiedenroth, in denen die Beschwerdegegnerin als Witzfigur und das Gymnasium Kronwerk als pädagogisch fragwürdige Bildungsanstalt erscheinen.⁵¹



Rendsburger Kronwerk-Gymnasium vermittelt differenziertes Islam-Bild

© Götz Wiedenroth, 2016⁵²



© Götz Wiedenroth, 2016⁵³

Fraglos hätte die Beschwerdegegnerin sich nicht nur die künstlerisch-satirische Kritik, sondern auch die Dienstaufsichtsbeschwerde erspart, wenn sie nicht vor die Fernsehkamera geprescht und nicht das Flugblatt mit ihrer unausgewogenen Privatmeinung in der Schule verteilt hätte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der „Rendsburger Schulschwänzer-Fall“ nicht zu einer „Staatsaffäre“ im In- und Ausland geworden wäre, wenn die Beschwerdegegnerin korrekt und neutral ihrer Fürsorgepflicht als Schulleiterin nachgekommen wäre, statt sich beamtenrechtswidrig (!) zu den Bußgeldverfahren zu äußern und auf Flugblättern ihre unmaßgebliche Privatmeinung zu verbreiten.

Insgesamt hat die Beschwerdegegnerin sich durch ihr Verhalten disqualifiziert.

Falls Frau Fritzsche jetzt nicht spürbar diszipliniert und auf eine nachrangige Stelle in einer anderen Stadt versetzt wird, schadet sie auch künftig nicht nur sich selbst, sondern vor allem ihrer Schule und den ihr anvertrauten Schülern.

Dritter Zwischenbericht, Stand: 10. August 2017

Personalia:

I.

Die – inzwischen ehemalige – Schulleiterin des Gymnasiums Kronwerk, Frau Renate Fritzsche, hat im „26. Elternbrief“⁵⁴ vom Juli 2017 mitgeteilt:

Nach neun Schuljahren als Schulleiterin des Gymnasium Kronwerk werde ich aus gesundheitlichen Gründen mit dem Ende dieses Schuljahres aus dem Dienst ausscheiden.

Dem ist nichts hinzuzufügen!

II.

Nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Meldorf ist für die Entscheidung in den aktuellen Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Eltern des Rendsburger Schulschwänzers Frau Richterin Winkler zuständig.

Sach- und Rechtsfragen:

Frau Richterin Winkler hat in einem Vermerk vom 28. Juli 2017 dargelegt, daß sie die Bußgeldbescheide gegen die Eltern des Rendsburger Schulschwänzers aus formellen Gründen für nichtig hält:


Das Gericht hat vorliegend erhebliche Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit der handelnden Behörde (Kreis Dithmarschen), die in diesem Fall ausnahmsweise eine Nichtigkeit des Bußgeldbescheides begründen könnte. Der vom Kreis Dithmarschen erlassene Bußgeldbescheid könnte unwirksam sein, weil die ihm zu Grunde liegende Kompetenzübertragung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Kreise nichtig sein könnte.

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung etwaiger Ordnungswidrigkeiten wäre gemäß § 37 Abs. 1 OWiG, wonach sie die örtliche Zuständigkeit nach dem Tatort oder dem Wohnsitz des Betroffenen richtet, der Kreis Rendsburg-Eckernförde, der aber nicht tätig geworden ist. Vielmehr ist der Kreis Dithmarschen tätig geworden.

Die Kreise nehmen hierbei Bezug auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 11./19.12.2012. Dort haben die Kreise unter Bezugnahme auf § 18 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und § 121 LVwG unter anderem vereinbart, dass der auftraggebende Kreis Rendsburg-Eckernförde dem Kreis Dithmarschen mit Wirkung vom 1.1.2013 die in seinem Zuständigkeitsbereich als Verwaltungsbehörde nach § 35 OWiG anfallenden Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, für die der Landrat nach der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitenverordnung (OWi-ZustVO) oder anderen Rechtsvorschriften zuständig ist, überträgt. Nach § 144 Abs. 2 SchulG ist der Landrat oder die Landrätin für den Erlass von Bußgeldbescheiden für Verstöße gemäß § 144 Abs. 1 SchulG zuständige Verwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit sollte mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mithin auf den Kreis Dithmarschen übertragen werden.

Ein Bußgeldbescheid stellt als Sanktion von Verhalten jedoch einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen dar. Damit bedarf sein Erlass einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage. An dieser fehlt es in Bezug auf die Zuständigkeit.

Die Richterin folgt damit einer Literaturmeinung von Thorsten Böck (NZV 2015, 171-174), zusammengefaßt bei juris:

Autor: Thorsten Böck	Quelle: 
Beitragstyp: Aufsatz	Fundstelle: NZV 2015, 171-174
	Normen: § 36 OWiG, Art 45 Abs 2 Verf SH, § 19a Abs 1 KomZG SH

Unwirksame Verwaltungsgemeinschaften zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten wegen Nichtigkeit des zugrundeliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages

Kurzreferat

Der Verfasser bespricht den Fall, dass ein Autofahrer wegen einer von ihm in einer bestimmten Gemeinde begangenen Ordnungswidrigkeit von einer anderen Gemeinde in Anspruch genommen wird und beide Gemeinden diese gegenseitige Zusammenarbeit durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt und insoweit eine Verwaltungsgemeinschaft geschaffen haben.

Dadurch dürfen aber keine behördlichen Zuständigkeiten, die durch entsprechende Rechtsnormen bestimmt worden sind, geändert werden. Liege insoweit eine Abweichung vor, könne ein Verstoß gegen landesrechtliche Vorschriften und damit die Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages gegeben sein.

Insbesondere dann, wenn nach dem für die Verwaltungsgemeinschaft geregelten Vertrag eine andere als die gesetzlich bestimmte Verwaltungsbehörde mit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten betraut worden ist und einen Bußgeldbescheid erlässt, entfalten diese Bußgeldbescheide keine rechtliche Wirkung.

© juris GmbH

Ein solches Tätigwerden durch eine Behörde, hier eines Kreises, muss daher in hinreichender Weise eine Grundlage in Gesetzen, Verordnungen oder anderen geeigneten Rechtsgrundlagen finden. Dies betrifft gem. §§ 22 Abs. 1, 25 Abs. 2 LVwG sowohl die Aufgaben selbst wie auch die Zuständigkeiten.

Eine solche Grundlage ist indes nicht vorhanden (vgl. wiederum Böick aaO; für eine etwas anders gelagerte, im Kern aber vergleichbare Fallgestaltung auch AG Oldenburg (Holstein), Urteil vom 10. Mai 2013, Az. 7 OWi 714 Js OWi 4475/13 (21/13) - juris -).

Die Landesverfassung gibt in Art. 45 Abs. 1 LVerfG vor, dass Zuständigkeiten nur durch ein Gesetz bestimmt werden dürfen, wobei dies jede Rechtsnorm sein kann, also sowohl ein formelles Gesetz wie auch eine Rechtsverordnung. Jedenfalls der öffentlich-rechtlich Vertrag selbst kann eine Zuständigkeit nicht begründen (vgl. Böick aaO). Bereits dies verdeutlicht, dass auch bundesrechtliche Vorgaben für die örtliche Zuständigkeit bestehen. Diese Überlegung bestätigt auch der vom Amtsgericht Oldenburg in der zitierten Entscheidung herangezogene § 25 Abs. 2 LVwG. Dieser schließt eine Kompetenzübertragung, die Grundrechtseingriffe betrifft, außer durch Rechtsvorschrift ausdrücklich aus ("... kann nur durch Rechtsvorschrift bestimmt werden").

Das Gericht schließt sich auch der weiteren Überlegung des Amtsgerichts Oldenburg an, dass eine derartige Bestimmung der Zuständigkeiten der Eingriffsverwaltung - auch und gerade im Bereich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten - der sog. "Wesentlichkeitstheorie" folgend, eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage fordert, weil der demokratisch legitimierte Gesetzgeber aufgrund des Rechtsstaatsprinzips sowie des Demokratieprinzips verpflichtet ist, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und nicht der Verwaltung zu überlassen. Es kann mangels eindeutiger gesetzgeberischer Grundentscheidung nicht so sein, dass die Verwaltung selbst, hier die Kreise, von einer gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsregelung durch vertragliche Vereinbarung abrücken können.

[...]

Allerdings ist nach gefestigter Rechtsprechung ein zuständigkeitswidrig erlassener Bußgeldbescheid nicht automatisch nichtig oder unwirksam, sondern nur in Fällen offensichtlicher oder schwerwiegender Verstöße (zum Problemkreis Karlsruher Kommentar zum OWiG/Kurz, 4. Auflage, § 66 Rn 38 ff.; Göhler, OWiG, 16. Auflage, § 66 Rn 38 ff., 51 ff., insbesondere Rn 52, jeweils mit diversen weiteren Nachweisen).

Ein solcher schwerwiegender Verstoß dürfte hier zu bejahen sein. Wie oben ausführlich dargelegt, hat eine Vereinbarung der Kreise über die örtliche Zuständigkeit bei Bußgeldverfahren weitreichende Auswirkungen auch und gerade auf das gerichtliche Verfahren, die die Justizgrundrechte und die allgemeine Handlungsfreiheit tangieren können. Diese Folgen treten auch nicht nur in Einzelfällen ein, sondern - was bezüglich der Zuständigkeit gerade der Zweck der zugrundeliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist - in einer Vielzahl von Fällen. Derartige Konstellationen sind damit mit den üblicherweise zu entscheidenden Fällen, ob eine Behörde ebentuell in einem Einzelfall die Zuständigkeit verkannt haben mag, überhaupt nicht mehr vergleichbar, sondern wiegen erheblich schwerer.

Ganz abwegig sind diese Überlegungen nicht, sie wurden sogar gleich zu Beginn des Verfahrens auch von der Verteidigung angestellt, aber aus guten Gründen nicht weiter verfolgt: Der Angeklagte will nämlich, daß der Fall in der Sache entschieden und nicht wegen eines sogenannten Verfahrenshindernisses eingestellt wird.

Folgt man der im Vermerk dargelegten Rechtsauffassung der Richterin, droht die Einstellung des Verfahrens (entweder wegen eines Hindernisses gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 260 Abs. 3 StPO oder wegen Verfolgungsverjährung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG i.V.m. § 144 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG).

Wünschenswerter ist aber die Entscheidung der Sach- und Rechtsfragen:

- Handelte es sich bei dem „Klassenausflug“ in die Moschee überhaupt um einen „Erdkunde-Unterricht“ oder enthielt dieser „Unterricht“ Elemente des Religionsunterrichts oder war der „Ausflug“ eine sonstige „Schulveranstaltung“ im Sinne des Gesetzes?
- Hat Frau Renate Fritzsche die Teilnahme des Kindes der angeklagten Eltern willkürlich erzwingen wollen, und erfolgte die Anzeige zum Nachteil der Eltern willkürlich?

Diese Fragen müssen früher oder später sowieso entschieden werden, weil die angeklagten Eltern bald wieder vor der Entscheidung stehen, dem Moschee-Besuch ihrer jüngeren Tochter tatenlos zuzusehen oder auch die Tochter vor dem Moschee-Besuch zu beschützen.

Nach dem Wortlaut im Bußgeldbescheid, der im Ordnungswidrigkeitenverfahren die Anklageschrift ersetzt, war der Moschee-Besuch kein „Unterricht“, sondern eine „rein informative Schulveranstaltung“:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine entlastenden Tatsachen oder Beweismittel hervorgebracht. Bei dem Moscheebesuch handelte es sich nicht um Religionsunterricht. Die Schulleitung wies darauf hin, dass es sich um eine rein informative Schulveranstaltung handle. Es stand Ihnen somit nicht zu, ihr Kind vom Besuch fernzuhalten. Da Sie über diese Tatsache in Kenntnis gesetzt wurden und Wolf trotzdem von der Veranstaltung fernhielten, wird ihnen vorgeworfen, vorsätzlich gehandelt zu haben.

Das Fernbleiben ist also nicht bußgeldbedroht, die Eltern wären freizusprechen.

Allerdings fehlte der 13-jährige Schüler nicht nur beim Moschee-Besuch, sondern am gesamten Schultag. Zu prüfen ist deshalb, ob er ausnahmsweise auch dazu berechtigt war, um einem widerrechtlichen Zwang – durch die Schulleiterin Renate Fritzsche, die Fachlehrerin oder die Mitschüler („Gruppenzwang“) – zu entgehen. Diese Frage ist wohl zu bejahen, denn als dem minderjährigen Schüler ein „Ersatzunterricht“ in der Parallelklasse verweigert wurde, hätte er nur noch die Alternative gehabt, mit seiner Erdkunde-Klasse bis zum Eingang der Moschee zu wandern, und dann vor der Tür stehen zu bleiben. Diese Situation, und sich in ihr gegen den zu erwartenden – rechtswidrigen – Zwang oder „Gruppenzwang“ durchzusetzen, dürfte dem Kind aber wohl nicht zumutbar gewesen sein!

Die angeklagte Ordnungswidrigkeitensache ist also entscheidungsreif, auch wenn möglicherweise ein Verfahrenshindernis vorliegt, denn es gilt der allgemeine – und vom Bundesgerichtshof (BGH) in ständiger Rechtsprechung betonte – Grundsatz, wonach eine Sachentscheidung (Freispruch) im Verhältnis zu einer bloßen Verfahrensentscheidung (Einstellung) immer vorrangig ist, dasselbe gilt übrigens für den Grundsatz „in dubio pro reo“, wenn er mit einem Verfahrenshindernis konkurriert.

Der Antrag am Ende der Hauptverhandlung muß also auf „Freispruch“ lauten!

Der Verteidiger des Vaters, Rechtsanwalt Alexander Heumann, hat ein Plädoyer vorbereitet, welches er am Schluß der Hauptverhandlung an deren Ergebnisse anpassen wird; es gilt das gesprochene Wort und nicht der Wortlaut des Entwurfes.

URL: <http://www.Institut-fuer-Asylrecht.de/Heumann-Meldorf.pdf>

(Entwurf vom 10.08.2017 – Es gilt das gesprochene Wort!)

Zur Auflockerung:

URL: <http://www.Institut-fuer-Asylrecht.de/Wiedenroth-Rendsburg.pdf>

(Die Rendsburg-Karikaturen von Götz Wiedenroth als Sonderblatt)

Vierter Zwischenbericht, Stand: 21. Juni 2018

11.08.2017 – Presseschau:

Moschee-Streit Rendsburg

Schulschwänzen wird zur Hängepartie

Der sogenannte Moschee-Streit von Rendsburg wird voraussichtlich zur Hängepartie für Gerichte. Dabei geht es um Bußgeldbescheide gegen Eltern, die den Besuch ihres Sohnes mit seiner Schulklasse in einer Moschee verhindert hatten. Das Amtsgericht in Meldorf erklärte sich für nicht zuständig. [...]

Quelle/URL: <http://www.kn-online.de/News/Nachrichten-aus-Rendsburg/Moschee-Streit-Rendsburg-wird-zur-Haengepartie-fuer-Gerichte>

Vgl. <http://www.kn-online.de/News/Nachrichten-aus-Rendsburg/Moschee-Streit-Rendsburg-Entscheidung-von-Amtsgericht-Meldorf-ueberrascht>

Vgl. <http://www.kn-online.de/News/Nachrichten-aus-Rendsburg/Rendsburg-Moschee-Streit-Spielraum-im-Gesetz>

Allerdings kündigte Staatsanwalt Klaus Dwenger noch in der Verhandlung an, Rechtsbeschwerde einzulegen. Das Oberlandesgericht in Schleswig müsste dann zunächst die Frage der Zuständigkeiten klären und sich gegebenenfalls erneut mit dem Bußgeldbescheid befassen.
Quelle/URL: <https://www.domradio.de/themen/interreligi%C3%B6ser-dialog/2017-08-11/verfahren-wegen-geschaenzten-moscheebesuchs-eingestellt>

Vgl. <http://www.islamiq.de/2017/08/12/verfahren-wegen-geschaenzten-moscheebesuchs-eingestellt/>

Vgl. <http://www.migazin.de/2017/08/14/aus-gruenden-kein-bussgeld-moschee/>

Vgl. <http://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Verbotener-Moscheebesuch-Klage-abgewiesen,moscheebesuch102.html>

Vgl. <http://www.oe24.at/welt/Schueler-verweigert-Moschee-Besuch-Ueberraschende-Wende/294685114>

Vgl. <http://preussischer-anzeiger.de/2017/08/11/entscheidung-zwangs-moschee-besuch-verweigert/>

Vgl. <https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/eltern-verbieten-sohn-den-moscheebesuch-gerichtsprozess-platzt-id17547081.html>

Vgl. <https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/kein-bussgeld-fuer-verweigerten-moschee-schulbesuch-id17547081.html>

Vgl. <https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/sohn-moscheebesuch-verbieten-prozess-gegen-eltern-geplatzt-id17547081.html>

Vgl. <https://www.shz.de/lokales/landeszeitung/vater-des-betroffenen-jungen-aeussert-sich-erstmal-id17599926.html>

Vgl. <https://www.shz.de/lokales/landeszeitung/ministerium-bezweifelt-entscheidung-im-moschee-fall-id17599946.html>

* * *



**Pressemitteilung Nr. 10/2017 vom 30.11.2017 des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts,**
URL: http://www.Institut-fuer-Asylrecht.de/OLG-SH_PM-10-2017.pdf

Amtsgericht Meldorf muss erneut über den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid wegen eines Verstoßes gegen das schleswig-holsteinische Schulgesetz verhandeln.

Das Amtsgericht Meldorf hat das Verfahren gegen einen Bußgeldbescheid, der wegen des Fernbleibens eines Schülers von einem Moscheebesuch gegen den Vater des Schülers erlassen wurde, zu Unrecht eingestellt. Die Sache wurde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück verwiesen. Das hat der I. Senat für Bußgeldsachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Anfang dieser Woche entschieden.

Zum Sachverhalt: Der Betroffene wohnt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Im August 2016 erließ die Bußgeldbehörde des Kreises Dithmarschen gegen ihn einen Bußgeldbescheid in Höhe von 150 €. Dem Betroffenen wurde zur Last gelegt, er habe ordnungswidrig im Sinne des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein gehandelt, weil er es zugelassen habe, dass sein minderjähriger Sohn an einem im Rahmen des Erdkundeunterrichts geplanten Moscheebesuch nicht teilgenommen hat. Gegen diesen Bußgeldbescheid legte der Betroffene Einspruch ein. Das Amtsgericht Meldorf beschäftigte sich nicht mit dem Vorwurf in der Sache, sondern stellte das Verfahren mit der Begründung ein, die Bußgeldbehörde des Kreises Dithmarschen sei zum Erlass des Bescheids nicht zuständig gewesen. Der zwischen den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Dithmarschen geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag, der die Zuständigkeit für bestimmte Ordnungswidrigkeitsverfahren auf den Kreis Dithmarschen übertrage, sei wegen Verstoßes gegen Landes- und Bundesverfassungsrecht nichtig. Auf die von der Staatsanwaltschaft erhobene Rechtsbeschwerde hat der I. Senat für Bußgeldsachen des Schleswig-Holsteinischen

Oberlandesgerichts das Urteil des Amtsgerichts Meldorf aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück verwiesen.

Aus den Gründen: Das Urteil des Amtsgerichts Meldorf war aufzuheben, weil die Einstellung des Verfahrens gegen den Bußgeldbescheid zu Unrecht erfolgt ist. Der Bußgeldbescheid leidet nicht an einem Fehler, der zu seiner Nichtigkeit führt. Insbesondere ergibt sich seine Nichtigkeit nicht daraus, dass es an einer Zuständigkeit des Kreises Dithmarschen als Bußgeldbehörde gefehlt hätte. Der zuständigkeitsübertragende öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Dithmarschen ist rechtswirksam. Er beruht auf § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Diese Vorschrift ist eine hinreichende gesetzliche Grundlage zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich des Bußgeldverfahrens. Weder der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung noch dem (bundes-)verfassungsrechtlichen allgemeinen Parlamentsvorbehalt ist zu entnehmen, dass kommunale Zuständigkeitsübertragungen zwingend durch formelle Gesetze und nicht auch durch öffentlich-rechtliche Verträge vorgenommen werden können. § 18 GkZ verstößt auch nicht gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) verlangt, dass der zuständige Richter anhand abstrakt genereller Regelungen bestimmt werden kann. Damit soll die Möglichkeit unterbunden werden, die Zuständigkeit eines besonderen Richters für einen konkreten Fall zu erwirken. Dementsprechend liegt ein Verstoß dann vor, wenn in willkürlicher und missbräuchlicher Weise die gerichtliche Zuständigkeit verändert wird. So ist es hier nicht. Die Verlagerung der Behördenzuständigkeit durch den Verwaltungsvertrag kann zwar mittelbar eine Veränderung der gerichtlichen Zuständigkeit zur Folge haben, dies erfolgt aber weder im Einzelfall noch zu missbräuchlichen Zwecken.

(Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 27. November 2017, Az. 1 Ss OWi 221/17 (188/17))

Frauke Holmer
Richterin am Oberlandesgericht
Pressesprecherin

Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig

2018

**AMTSGERICHT
 MELDORF**



Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

- 25 OWi 303 Js-OWi 26245/16 (408/16) -
 (Geschäftsnummer bitte stets angeben!)

Telefon: 04832 - 87 1405

Telefax: 04832 - 87 1113

Datum: 2. Februar 2018

LADUNG
 Bitte bringen Sie diese Ladung und Ihren
 Personalausweis zum Termin mit!

Hauptverhandlung am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Freitag, 2. März 2018	10:00 Uhr	Saal IV (I. Stock)	Meldorf, Domstraße 1

Durch richterliche Verfügung vom 27. Februar 2018

ist der auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Im Gerichtsgebäude
Freitag, 2. März 2018	10:00 Uhr	Saal IV (I. Stock)	Meldorf, Domstraße 1

anberaumte Termin

aufgehoben

worden.

Beide Termine (10 Uhr und 11 Uhr) zur Hauptverhandlung gegen die Eltern des „Rendsburger Schulschwänzers“ haben am 2. März 2018 nicht stattgefunden!

Neuer Termin:

Mittwoch, 4. Juli 2018, 10 Uhr

Ladung



Amtsgericht Meldorf

für Rückfragen:
Telefon: 04832 87-1405
Telefax: 04832 87-1113

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
25 OWi 303 Js 26245/16 (408/16)

Datum
22.05.2018

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Heumann,

im oben bezeichneten Verfahren wurde der Hauptverhandlungstermin bestimmt auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer / Etage / Gebäude
Mittwoch, 04.07.2018	10:00 Uhr	Sitzungssaal IV, 1. OG Domstraße 1

* * *

Gez. Rechtsanwalt Alexander Heumann

- ¹ URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Moschee_Rendsburg_20091003-DSCF4338.jpg
- ² URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Anton_Ebert_Der_kleine_Schulschw%C3%A4nzer.jpg
- ³ „SCHULPROGRAMM“, „3. ÜBERARBEITETE UND KONKRETISIERTE FASSUNG (Beschluss der Schulkonferenz vom 10.11.2009)“, Seite 4, URL: <http://www.gymnasium-kronwerk.de/wp-content/uploads/2016/03/Schulprogramm2009-mit-Schwimm%C3%A4nderung-2010.pdf>
- ⁴ Wie Fußnote 3 (im Original ohne Hervorhebung).
- ⁵ URL: <http://www.eslam.de/begriffe/c/centrum-moschee>http://www.eslam.de/begriffe/c/centrum-moschee_rendsbuerg.htm
- ⁶ Zitat: »Der Hamburger Verfassungsschutz-Leiter Heino Vahldieck gibt an, dass im Bündnis die Islamische Gemeinschaft Millî Görüs, (IGMG) dominiert. Der Hamburger Verfassungsschutzbericht 2005 bezeichnet das „Bündnis Islamischer Gemeinden in Norddeutschland e.V.“ als Ableger (Landesverband) der IGMG. Die Vereinigung selbst sieht sich nur als „Kooperationspartner“ der IGMG. Trotzdem nimmt sie an Veranstaltungen und Treffen der Führungsriege der IGMG teil und wirkt aktiv in der Ausrichtung und der Arbeit der IGMG mit.« URL: https://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCndnis_der_Islamischen_Gemeinden_in_Norddeutschland
- ⁷ Wie Fußnote 5.
- ⁸ „Verfassungsschutzbericht 2015“, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, 2016, Seite 203 und Seite 205
- ⁹ URL: <http://journalistenwatch.com/cms/behoerden-zwingen-schueler-eine-moschee-zu-besuchen/>
- ¹⁰ **Vgl. Rechtsanwalt Alexander Heumann, „Religionsfreiheit vor Gericht: Furchtbare Juristen“, in: „JUNGE FREIHEIT“ Nr. 17 vom 17. April 2015, Seite 18, URL: <http://heumanns-brille.de/wp-content/uploads/2016/10/2015-04-17-JF-17-15-Seite-18-Rubrik-Forum-1.pdf> und URL: <https://phinau.de/jf-archiv/archiv15/201517041755.htm>**
- ¹¹ „Sekundarstufe I (Sek I)“, URL: <http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=5>
- ¹² „Sekundarstufe I (Sek I) / Erdkunde“, URL: <http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=128>
- ¹³ Die Seite 14 ist eine Leerseite.
- ¹⁴ „Orient“ ist eine für den Erdkunde-Unterricht denkbar ungenaue Bezeichnung für ein Gebiet oder eine Region: Der heutige Sprachgebrauch tendiert dazu, den Begriff auf den Nahen Osten und die arabisch-islamische Welt – einschließlich Türkei, Iran, Afghanistan und Nordafrika, aber ohne die islamischen Staaten Süd- und Südasiens – zu beziehen.
- ¹⁵ Darüber hinaus wird dem Begriff „Islam“ schon seit dem 19. Jahrhundert eine erheblich weitere Bedeutung gegeben, indem man damit die Gesamtheit der mohammedanischen Völker, Länder und Staaten mit der ihnen eigenen Kultur bezeichnet. Dies erklärt auch, warum die „Encyclopaedia of Islam“, das wichtigste Nachschlagewerk der westlichen Islamwissenschaft, nicht allein die islamische Religion behandelt, sondern die gesamte Zivilisation der islamischen Länder, einschließlich der Dinge und Personen, die keinen direkten Bezug zum Islam aufweisen. Auf diese Weise ist der Islam über die Religion hinaus auch zur Bezeichnung für einen Kulturraum geworden.
- ¹⁶ Wie Fußnote 14.
- ¹⁷ Wie Fußnote 12 („Erdkunde“, Seite 4).
- ¹⁸ Die von den Eltern gefertigten Auflistungen („Anhang A“ und „Anhang B“) sind beigelegt.
- ¹⁹ Mit den Begriffen „Schulverweigerung“, „Schuldistanz“, „Schulabsentismus“ und umgangssprachlich „Schulschwänzen“ werden ohne klare Abgrenzung untereinander verschiedene Verhaltensweisen bezeichnet (zum Beispiel: – eine wiederholte, ganztägige, unentschuldigte Abwesenheit in der Schule besonders von schulpflichtigen Schülern, – anzweifelbar entschuldigtes Fernbleiben von der Schule, etwa durch Krankmeldungen von Eltern oder Ärzten bei Bagatel- oder vorgetäuschten Erkrankungen, – die passive Verweigerung durch Nichtbeteiligung am Unterricht oder Störung des Unterrichtes). Unterschieden wird ferner, ob ein Schüler bewußt und geplant über einen längeren Zeitraum Schulverweigerung betreibt (sogenannte intentionale Schulverweigerung, Schulkritik) oder von Tag zu Tag aufs Neue entscheidet, der Schule fernzubleiben (sogenannte funktionale Schulverweigerung). — Vgl. Heinrich Ricking (2009), „Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung.“, in: Menzel/Wiater (Hrsg.), „Verhaltensauffällige Schüler – Symptome, Ursachen und Handlungsmöglichkeiten“ (S. 383-396), Verlag Klinkhardt, Bad Heilbrunn; Sonderdruck/URL: http://www.google.de/url?q=http://www.bildungsmedien.de/index.php/veranstaltungen/item/download/108_26c1bfa5638c778d4e37480ace8ea5ad&sa=U&ved=0ahUKewjg9eJN-uDPAhXMKcAKHSSXCWUQFggZMAE&usq=AFQjCNE-IUHUEDmdPNYRfsbnTaN7fVi14A
- ²⁰ Der von den Eltern gefertigte „Anhang A“.
- ²¹ Der von den Eltern gefertigte „Anhang B“.
- ²² URL: <http://www.mimikama.at/wer-und-was-ist-mimikama/>
- ²³ Wie Fußnote 22.
- ²⁴ Wie Fußnote 22.
- ²⁵ URL: http://www.mmnews.de/index.php/politik/86430-moschee-300#14773735258802&if_height=13964
- ²⁶ URL: <http://www.epochtimes.de/politik/deutschland/moschee-besuch-verweigert-300-euro-bussgeld-gegen-eltern-von-schueler-a1957256.html>
- ²⁷ URL: <http://www.oe24.at/welt/Schueler-verweigert-Moschee-Besuch-300-Euro-Strafe/256108371>
- ²⁸ URL: <http://www.shz.de/lokales/landeszeitung/schueler-fehlt-bei-besuch-in-moschee-eltern-sollen-strafe-zahlen-id15170746.html>

²⁹ URL: <http://www.noz.de/deutschland-welt/vermischtes/artikel/795349/schueler-fehlt-bei-besuch-in-moschee-eltern-sollen-strafe-zahlen>

³⁰ URL: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Schulbesuch-in-einer-Moschee-sorgt-fuer-Streit,moscheebesuch100.html>

³¹ Wie Fußnote 28 und 29.

³² Wie Fußnote 30.

³³ „Rheinische Post“ vom 2. Januar 2015, URL: <http://www.rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/duegida-organisatoren-steigen-aus-aid-1.4772744> und URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Pegida#cite_note-182

³⁴ URL: [http://www.wiedenroth-](http://www.wiedenroth-karikatur.de/KariAblage201610/20161027_Islam_Dhimmitum_Rendsburg_Schulpflicht_Moschee_Bussgeld.jpg)

[karikatur.de/KariAblage201610/20161027_Islam_Dhimmitum_Rendsburg_Schulpflicht_Moschee_Bussgeld.jpg](http://www.wiedenroth-karikatur.de/KariAblage201610/20161027_Islam_Dhimmitum_Rendsburg_Schulpflicht_Moschee_Bussgeld.jpg) und URL: <http://sh-wiedenroth-karikatur.blogspot.de/2016/10/schulpflicht-moschee-islam-bussgeld-rendsburg-kronwerk-fritzsche-ernst-kultusministerium-rechtsstreit.html?view=flipcard>

³⁵ Jürgen von der Lippe: „Diese Gender-Scheiße macht mich fertig!“, in: „SPIEGEL ONLINE“ vom 26.10.2014 URL: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/interview-mit-juergen-von-der-lippe-frauenquote-und-gender-scheisse-a-999349.html> und in: „DER SPIEGEL“ Nr. 44/2014 vom 27.10.2014, Seiten 150 ff. (152), URL: <http://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/129976969> – Zitat:

SPIEGEL: Aha.

Lippe: Das fängt schon bei dieser Gender-Scheiße an. Das macht mich fertig.

SPIEGEL: Definieren Sie bitte „Gender-Scheiße“.

Lippe: Diese sprachliche Unsitte, dass man immer auch die weibliche Form erwähnen muss: „Liebe Kolleginnen und Kollegen.“ Das werden Sie jetzt wieder als Herrenwitz verstehen, aber wenn ich „Mit-Glieder“ sage, müsste ich politisch korrekt doch auch „Mit-Mösen“ sagen.

SPIEGEL: Können Sie mit Feminismus generell etwas anfangen?

Lippe: Bei mir hört es schon auf mit der Forderung nach einer Frauenquote in Aufsichtsräten. Damit ist niemandem gedient. Ich habe weiß Gott kein Problem mit weiblichen Führungskräften, ich habe immer unter Frauen gedient. Ich habe eine Managerin, ich hatte eine Produzentin. Aber eine Quote würde zu nichts Gutem führen, da sie Personen in Positionen brächte, nur weil sie das richtige Geschlecht haben.

³⁶ **Herr Wiedenroth hat in seiner aktuellen Karikatur auf geniale Weise satirisch verarbeitet, daß die Öffnung deutscher Schulkinder für den streng konservativen Islam sich wohl kaum mit den neuen „Bildungsplänen“ für eine progressive und minderheitenorientierte schulische Sexual-aufklärung unter einen Hut bringen läßt, bei der schon Achtjährige „Puff“ spielen müssen. Oder soll die neue „Frühsexualisierung“ die Deutschen auf die zukünftige Dominanz einer fremden Kultur vorbereiten, die schon heute Kinderehen erlaubt?**

³⁷ URL: <http://www.institut-fuer-asytrecht.de/>

³⁸ Wie Fußnote 37.

³⁹ Wie Fußnote 28.

⁴⁰ URL: <http://www.lessentiel.lu/de/panorama/story/Streit-um-verweigerten-Moschee-Besuch-28655924>

⁴¹ URL: <http://deutsche-stimme.de/2016/10/27/werden-schueler-zum-besuch-einer-moschee-gezwungen/>

⁴² URL: <http://heumanns-brille.de/>



⁴³ URL: [http://www.wiedenroth-](http://www.wiedenroth-karikatur.de/KariAblage201611/20161103_Islam_Rendsburg_Schulpflicht_Moschee_Bussgeld_Negerkuss.jpg)

[karikatur.de/KariAblage201611/20161103_Islam_Rendsburg_Schulpflicht_Moschee_Bussgeld_Negerkuss.jpg](http://www.wiedenroth-karikatur.de/KariAblage201611/20161103_Islam_Rendsburg_Schulpflicht_Moschee_Bussgeld_Negerkuss.jpg) und URL: <http://sh-wiedenroth-karikatur.blogspot.de/2016/10/schulpflicht-moschee-islam-bussgeld-rendsburg-kronwerk-fritzsche-ernst-kultusministerium-rechtsstreit.html?view=flipcard>

⁴⁴ URL: <http://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schulamt.html>

⁴⁵ Wie Fußnote 44.

⁴⁶ URL: <http://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/politik/kreistag-und-ausschuesse/allris/vo020.asp?VOLFDNR=1000463&options=4> (mit weiteren Nachweisen)

⁴⁷ URL: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Schulbesuch-in-einer-Moschee-sorgt-fuer-Streit,moscheebesuch100.html>

⁴⁸ BVerfG, Beschluß vom 16. Mai 1995 – 1 BvR 1087/91 (BVerfGE 93, 1 ff.), URL: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv093001.html>

⁴⁹ Wie Fußnote 39.

⁵⁰ Wie Fußnote 12.

⁵¹ Vgl. Fußnoten 34 und 43.

⁵² URL: http://www.wiedenroth-karikatur.de/KariAblage201611/20161103_Rendsburg_Schulpflicht_Moscheebesuch_Bussgeld.jpg

⁵³ URL: http://www.wiedenroth-karikatur.de/KariAblage201610/20161031_Renate_Fritzsche_Britta_Ernst_Schulpflicht_Unterwerfung_Islam.jpg

⁵⁴ “26. Elternbrief” vom Juli 2017,

Quelle/URL: <http://www.gymnasium-kronwerk.de/wp-content/uploads/2017/08/26.-Elternbrief-Juli-2017-.pdf>